



Normsondervertrag Karwendel Strom

Ein Strom-Sonderprodukt der KEW GmbH.

1) Vertragspartner (Rechnungsanschrift) wenn vorhanden bitte kontrollieren.

Name, Vorname bzw. Firma

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer bzw. Postfach

PLZ und Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

2) Lieferanschrift (nur falls abweichende von Rechnungsanschrift)

Straße und Hausnummer

82481 Mittenwald

PLZ und Ort

3) Vertragsgegenstand

"Karwendel Strom" ist ein Stromlieferungsprodukt der KEW GmbH für Jahresverbräuche bis 100.000 kWh und einer Leistungsanspruchnahme bis 30 kW. Die KEW beliefert gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die oben genannte Anlage im Versorgungsgebiet der KEW mit elektrischer Energie. Diese hat eine Spannung von 400/230 Volt und einer Frequenz von 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Hausanschlusses.

4) Zahlungsweise Einzugsermächtigung

Konto-Nummer

Bankleitzahl

Geldinstitut, Ort

Die KEW GmbH wird ermächtigt, die Abschlags- und Rechnungsbeträge von oben genanntem Konto im Lastschriftenverfahren einzuziehen. Das Lastschriftverfahren ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Produktes.

5) Vertragslaufzeit

Der Stromlieferungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und läuft zunächst ein Jahr. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen vor dem Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

6) Preise

Die derzeitigen Abrechnungskonditionen können dem beiliegenden Preisblatt entnommen werden. Preisänderungen während der Vertragslaufzeit sind - gemäß Nr. 2. Preisänderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KEW GmbH - möglich, wobei dem Kunden in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zugestanden wird.

7) Sonstige Bestimmungen

Die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KEW GmbH werden für die Stromlieferung Vertragsbestandteil. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung insoweit, als dass im Normsondervertrag oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes festgelegt ist. Als Reihenfolge gilt demnach: Normsondervertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen, StromGVV.

8) Auftragserteilung

Datum und Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Karwendel Energie & Wasser GmbH
- nachstehend „KEW“ genannt -
zur Lieferung von elektrischer Energie im Rahmen der Normsonderverträge, „Karwendel Strom“

1. Stromentgelt

Der Kunde vergütet der KEW ein Stromentgelt, das sich aus einem Grundpreis und einem Verbrauchspreis zusammensetzt. Die Stromlieferung wird für jede Kundenanlage gesondert erfasst und abgerechnet. Als Kundenanlage gilt jeder Haushalt, jeder landwirtschaftliche Betrieb, jeder Gewerbebetrieb oder jede sonstige, als selbständige Wirtschaftseinheit genutzte Stromabnahmestelle oder Zähler. Eine Kundenanlage kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Der Verbrauchspreis errechnet sich aus dem Arbeitspreis multipliziert mit der gelieferten Strommenge in kWh. Im Arbeitspreis ist die Stromsteuer in der zum Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe enthalten. Entgelte für die Meßeinrichtungen sind im Stromentgelt enthalten.

2. Preisänderung

Werden die Leistungen der diesen Bedingungen zugrunde liegenden Verträge mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung betreffenden gesetzlichen Belastungen belegt (z.B. EEG, KWKG) oder ändert sich deren Höhe, ist die KEW berechtigt, diese zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der betreffenden Regelung dem Gläubiger dieser Leistung in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Die Regelungen der diesen Bedingungen zugrunde liegenden Verträge beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen, insbesondere hinsichtlich des Netzzugangskonzeptes, ist die KEW berechtigt, die Verträge entsprechend anzupassen, soweit die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Die KEW sind weiter berechtigt, diese Bedingungen zu ändern. Über Anpassungen auf Grund gesetzlicher Belastungen hinaus können die KEW die auf der Grundlage der diesen Bedingungen zu Grunde liegenden Verträge zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) veränderten Marktverhältnissen und der Entwicklung der Kosten, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind, anpassen. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder der Nutzung der vorgelagerten Netze ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Änderungen der Verträge, dieser Bedingungen und der zu zahlenden Entgelte sind jederzeit möglich. Die KEW werden die Änderungen mindestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens veröffentlichen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Veröffentlichungsdatum schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der KEW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

3. Abrechnung, Rechnungsstellung, Bezahlung

Das Abrechnungsjahr wird von der KEW festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres. Der Kunde leistet Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung. Die KEW wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen und die Fälligkeitstermine rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der KEW angegebenen Zeitpunkt, spätestens 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Bei Zahlungsverzug kann die KEW, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstehenden Kosten pauschal berechnen.

4. Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub und die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht werden. Die KEW ist berechtigt, die Stromlieferung kostenlos einzustellen und den Vertrag zu kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung mit einer Frist von zwei Wochen mit seinen Zahlungen in Verzug ist.

5. Aufrechnung

Gegen Ansprüche von der KEW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Meß- und Steuereinrichtungen

Der Kunde haftet für das Abhandeln kommen und die Beschädigung von Meß- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der Kunde verpflichtet sich, Verlust, Beschädigung und Störung dieser Einrichtung der KEW unverzüglich mitzuteilen.

7. Nachprüfung von Meßeinrichtungen, Fehler der Meßeinrichtung oder der Abrechnung

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Überprüfung nicht bei der KEW, so verpflichtet sich der Kunde, die KEW zu benachrichtigen. Im Übrigen gelten die hierfür einschlägigen Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)“ die insofern Vertragsbestandteil sind.

8. Zutrittsrecht

Der Kunde verpflichtet sich, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der KEW den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Ablesung oder das Auswechseln der Meßeinrichtungen erforderlich ist.

9. Haftung

Die Haftung der KEW für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird drauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

10. Umzug/Rechtsnachfolge

Im Falle eines Umzuges kann der Kunde an der neuen Verbrauchsstelle zu den Konditionen dieses Vertrages weiter beliefert werden, wenn er mindestens 6 Wochen vor dem Auszug die Weiterbelieferung bei der KEW schriftlich beauftragt und die KEW der Belieferung an der neuen Verbrauchsstelle zustimmt. Will der Kunde im Falle eines Umzuges an der neuen Verbrauchsstelle nicht von der KEW beliefert werden und wünscht er die Beendigung des Liefervertrages an der bisherigen Verbrauchsstelle, muss er den Vertrag fristgerecht kündigen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet, so können die KEW auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, nötigenfalls rückwirkend zum Umzugstermin kündigen. Der Kunde haftet der KEW für von Dritten an der vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle bezogene Energie für den Fall, dass der Kunde den Bezug elektrischer Energie ohne schriftliche Kündigung einstellt. Ein Wechsel in der Person des Kunden ist der KEW unverzüglich mitzuteilen und bedarf deren Zustimmung. Die KEW sind nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen. Sie werden ihre Zustimmung nicht verweigern, wenn gegen den Dritten keine berechtigten Bedenken im Hinblick auf die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bestehen und die Rechte und Pflichten in vollem Umfang übernommen werden und der Eintritt nicht aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Die Rechtsnachfolge hinsichtlich der KEW wird öffentlich bekannt gemacht. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntmachung bzw. Mitteilung folgenden Monats schriftlich zu kündigen. Bei Umzug aus dem Versorgungsgebiet der KEW ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

11. Informationen über die geltenden Tarife

Informationen über die geltenden Tarife und Preise (Preisblätter) erhalten Sie im Kundenzentrum der KEW, Innsbruckerstr. 31, 82481 Mittenwald, telefonisch unter den Nummern (08823) 9200-17/-16 und auf unserer Internetseite www.KEWGmbH.de.

12. Tarifzeiten

Die Niedertarifzeit umfaßt folgende Zeiten: An Werktagen (Montag bis Freitag): 0 Uhr bis 6 Uhr und 22 Uhr bis 24 Uhr, an Samstagen: 0 Uhr bis 6 Uhr und 13 Uhr bis 24 Uhr, an Sonntagen sowie in Bayern geltenden gesetzlichen Feiertagen: 0 Uhr bis 24 Uhr.

13. Allgemeines

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die KEW darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Kunde und die KEW werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt.